jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1958/7/3 3Ob189/58

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 03.07.1958

Norm

EO §42 F

Rechtssatz

Aus der Auffassung der Verwaltungsbehörde, die eine Enteignung für möglich hält und deshalb einen Enteignungsbescheid erläßt, allein, kann für die Berechtigung der Aufschiebung nicht gewonnen werden, da daraus nicht auf das Vorliegen einer rechtshemmenden oder rechtsaufhebenden Tatsache geschlossen werden kann.

Entscheidungstexte

- 3 Ob 189/58
  Entscheidungstext OGH 03.07.1958 3 Ob 189/58
  EvBl 1958/352 S 607 = SZ 31/94

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1958:RS0001735

Dokumentnummer

JJR_19580703_OGH0002_0030OB00189_5800000_002

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at